

REGIERUNGSRATSPROTOKOLL

K

29. November 1961

┌
Nr. 3290 N.VIII. Schiessanlage der Werkzeug-
maschinenfabrik Oerlikon, Bürhle & Co., im Ochsen-
boden bei Studen. Provisorische Ausdehnung der Be-
triebsbewilligung
└

A. Die Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon, Bürhle & Co., Zürich-Oerlikon, ersucht mit Eingabe vom 11. Oktober 1961, die ihr mit RRB Nr. 3026 vom 20. Oktober 1954 erteilte endgültige Betriebsbewilligung auf die Schiessanlagen "Schwyzer-Plätz" und "Aueli" provisorisch auszudehnen. Die Fernziele bleiben gleich wie bisher. Auch die Schiesszeiten bleiben unverändert. Unverändert bleiben auch die zu verwendenden Waffen und die Munition mit der Ausnahme, dass die Raketen nicht auf Raketen für Fliegerabwehr und Flugzeugbewaffnung beschränkt bleiben. Dem Gesuch liegen eine Werkbeschreibung und die Pläne der neuen Anlagen bei.

B. Der Regierungsrat hat am 19. Oktober 1961 das von der Firma zusätzlich erworbene Gelände und die darauf bereits erstellten Anlagen besichtigt. Die Firma hat gleichzeitig mit dem vorliegenden Gesuch auch ein Gesuch um die definitive Betriebsbewilligung für den neuen Teil ihrer Anlagen gestellt. Es ist mit ihr vereinbart worden, dass vor der Behandlung dieses Gesuchs die Pläne und die Werkbeschreibung öffentlich aufgelegt werden, damit den Anwohnern Gelegenheit geboten ist, allfällige Einwendungen vorzubringen. Die Planaufgabe soll während der Dauer der zu erteilenden

provisorischen Bewilligung durchgeführt werden.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Der Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon, Bürhle & Co., Zürich-Oerlikon, wird gestattet, ihren Versuchsschiessbetrieb auf den Anlagen im "Schwyzer-Plätz" und im "Aueli" in Studen zusätzlich zu den im RRB Nr. 3062 vom 20. Oktober 1954 festgelegten Bedingungen und Auflagen im Rahmen ihres Gesuches vom 11. Oktober 1961 und der damit eingereichten Pläne durchzuführen.

2. Diese Bewilligung dauert bis zur Erteilung einer definitiven Bewilligung, längstens aber bis 31. Mai 1962.

3. Das Militärdepartement wird beauftragt, die nötigen Sicherheitsvorschriften zu erlassen. Diese Vorschriften bilden einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Bewilligung.

4. Das Baudepartement wird beauftragt, die Pläne der neuen Anlage auf der Gemeindeganzlei Unteriberg während 30 Tagen aufzulegen und den öffentlichen und privaten Interessenten Gelegenheit zu geben, allfällige Einwendungen gegen eine definitive Bewilligung vorzubringen.

5. Bei der Gesuchstellerin sind zu erheben:

a) Staatsgebühr	Fr. 500.--
b) Kanzleikosten	<u>Fr. 10.10</u>
zusammen	Fr. 510.10

Die Erhebung der dem Kanton durch die Behandlung des Gesuchs erwachsenden Auslagen wird für die Zeit der endgültigen Betriebsbewilligung vorbehalten.

6. Zufertigung an die Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon, Bürhle & Co., Zürich-Oerlikon, an den Gemeinderat Unteriberg, an die Oberallmeindkorporation

Schwyz, ans Militärdepartement, ans Kreiskommando, ans Polizeidepartement, ans Polizeikommando, ans Justizdepartement, ans Oberforstamt, ans Baudepartement, an den Kantonsingenieur und an den Rechtsdienst des Baudepartements.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Landesstatthalter:

Fusi

Der Staatsschreiber:

Kiehl